

F. Gewährleistungsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkäufer leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, insoweit durch diese Bestimmungen nicht zusätzliche Festlegungen getroffen sind.
2. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit dem Tag der Übergabe der Tiere.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung, Abstammung und die Leistungsdaten, sowie bei den trächtigen Jungsaugen auch die Belegdaten auf die Übereinstimmung mit den Katalogangaben zu überprüfen. Für notwendige Richtigstellungen, die vor der Bewertung erfolgen müssen, ist er selbst bzw. die von ihm beauftragte Person verantwortlich. Für unrichtige Angaben im Katalog, deren Berichtigung vom Verkäufer nicht zeitgerecht veranlaßt worden ist und der daraus folgenden Ansprüche des Käufers haftet der Verkäufer. Berichtigungen werden bei der Versteigerung des Tieres vom Auktionator verlautbart und sind damit für den Käufer bindend. Diesbezügliche Reklamationen werden nicht anerkannt. Kennzeichnungs-, Abstammungs- und Leistungsangaben werden ausschließlich mit dem Abstammungsnachweis garantiert. Der Käufer ist berechtigt, die Richtigkeit der angegebenen Abstammung innerhalb von einem Monat nach erfolgtem Ankauf mit Hilfe der DNA-Mikrosatelliten-Analytik bzw. mit der Blutgruppentypisierung nachprüfen zu lassen, sofern dies zielführend möglich ist. Falls das Ergebnis dieser Untersuchung mit den Abstammungsdaten nicht übereinstimmt, ist der Kauf zu wandeln. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, Abstammungsuntersuchungen, die von der Verbandsleitung bestimmt werden, durchführen zu lassen.
4. Der Verkäufer haftet besonders für solche Krankheiten und Mängel, die nachweisbar bei der Übernahme des Tieres bereits vorhanden waren und dadurch die Eignung zur Zucht und Nutzung erheblich beeinträchtigen. Wird auf vorhandene Fehler und Mängel anlässlich der Versteigerung bzw. beim Verkauf des Tieres hingewiesen, so entfällt hiefür die Gewährleistung.
5. Vom Käufer festgestellte oder angenommene Gewährsmängel sind bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsansprüche innerhalb der festgesetzten Fristen dem Verkäufer mittels eingeschriebenem Brief, per Fax, oder über den Zuchtverband unter gleichzeitiger Vorlage ausreichender Nachweise zu melden.
6. Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.
7. Zur Rücknahme von Tieren auf Grund von Gewährleistungsmängeln ist der Verkäufer nicht verpflichtet, kann dies aber auf seine Kosten gegen Erstattung des vollen Kaufpreises und eventueller Futtergeldentschädigungen innerhalb von 8 Tagen nach erhaltener Verständigung zur Beanstandungsregelung tun.

Wird eine berechtigte Beanstandung nicht durch Rücknahme von Seiten des Verkäufers geregelt, so sind dem Käufer die Differenz zwischen Kaufpreis und Schlachtwert sowie festgelegte Futtergeldvergütungen zu zahlen.
8. Erfolgt eine Beanstandung ungerechtfertigt und erwachsen dadurch dem Verkäufer Reisekosten und / oder sonstige Auslagen, so hat diese der Käufer in vollem Ausmaße nach den Richtlinien des ÖKL zu ersetzen.
9. Der Verband ist berechtigt, im Falle einer Beanstandung in offener Frist einen Vertrauens-tierarzt beizuziehen. Daraus erwachsende Kosten werden bei berechtigter Beanstandung dem Verkäufer angelastet. Im gegenteiligen Falle hat diese der Käufer zu tragen.

10. Gewährleistungsansprüche werden grundsätzlich nur dann anerkannt, wenn vom Käufer die Tiere normgerecht gefüttert und in gesunden Ställen mit entsprechendem Platzangebot gehalten werden.
11. Der Verkäufer haftet im vollen Umfang für Rotlaufschäden am angekauften Zuchttier, wenn innerhalb von 4 Wochen nach der Übergabe in Folge Rotlaufkrankung eine Zuchtuntauglichkeit bzw. Leistungsminderung auftritt.
12. Kaufpreinsnachlässe und Rückzahlungen im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen müssen vom Verkäufer nur soweit geleistet werden, als dadurch der Schlachtwert des Verkaufstieres nicht unterschritten wird. Als Grundlage dafür dient das Lebendgewicht am Verkaufstag und der entsprechende Marktpreis.

II. Gewährleistungsbestimmungen bei Ebern

1. Der Verkäufer sichert dem Käufer zu, dass der Eber deckt und befruchtet. Ein Schadenersatzanspruch, der sich aus dem Fehlen dieser zugesicherten Eigenschaften ergeben könnte, kann nicht geltend gemacht werden.
 - a) **Deckt der Eber nicht** oder nicht genügend, so ist der Käufer berechtigt, frühestens 10 Tage nach dem Ankauf Ansprüche an den Verkäufer zu stellen. Der Käufer verliert die ihm zustehenden Rechte, wenn er den Mangel, sofern dieser auf einer Erkrankung des Skelettes, der Muskeln oder Sehnen beruht, dem Verkäufer oder dem Schweinezuchtverband nicht binnen 14 Tagen nach dem Ablauf des Tages anzeigt, an dem er den angekauften Eber übernommen hat. Die Frist verlängert sich auf sechs Wochen, wenn mangelnde Geschlechtslust oder Anomalie des Geschlechtsorganges Ursache des Nichtdeckens ist.
 - b) **Befruchtet der Eber nicht**, so gilt das gleiche, jedoch ist eine Beanstandungsfrist von vier Monaten eingeräumt. In diesem Falle ist der Anzeige ein tierärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Samenflüssigkeit des Ebers (mikroskopischer Befund) und den Gesundheitszustand aller von ihm gedeckten Tiere beizufügen. Wird ein Eber jünger als sieben Monate alt verkauft, so verlängern sich die Gewährsfristen für Decken und Befruchten jeweils um die Altersdifferenz auf sieben Monate vom Zeitpunkt der Übernahme an.
2. Der Verkäufer ist in diesen Fällen (1a und 1b) verpflichtet, für den beanstandeten Eber den Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer, die Kosten für die tierärztliche Untersuchung sowie die Transportkosten, mit Ausnahme der des Transportes vom Versteigerungsort zum Aufstellungsort des Ebers, zu erstatten. Außerdem hat der Verkäufer ab dem Tage der Übergabe des Ebers bis zum Tage der Beanstandungsregelung ein Futtergeld von täglich € 0,50 zu vergüten. Der Verkäufer kann, ist aber nicht verpflichtet, den beanstandeten Eber zurückzunehmen. Er ist jedoch berechtigt, im Falle
 - 1a) bei Nichtdecken, den Gegenbeweis in einem Stall seiner Wahl innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der nachweisbaren Verständigung an gerechnet, zu erbringen.
 - 1b) bei Nichtbefruchtung, den Gegenbeweis durch eine tierärztliche Untersuchung des Ebers und der gedeckten Sauen innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Tage der nachweisbaren Verständigung an gerechnet, zu erbringen.
3. Der Verkäufer haftet nicht, wenn die Mängel nachweislich auf Umstände zurückzuführen sind, die nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer entstanden sind. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der Verkäufer.
4. Besteht über die Gewährleistung und die sich daraus ergebenden Folgen Uneinigkeit, so können Verbandsmitarbeiter oder SGD-Tierärzte zur Beweisführung eingesetzt werden, ob unter 1a)

oder 1b) angeführter Mangel tatsächlich vorliegt. Es ist im Interesse aller Beteiligten dringend erwünscht, unnötige Transporte von Tieren zu vermeiden. Stellt sich heraus, dass ein Eber zur Zucht unbrauchbar ist, so soll er möglichst rasch geschlachtet werden. Bei allen aus den Gewährleistungsbestimmungen entstehenden Regelungen von Streitigkeiten darf der zum Zeitpunkt des Kaufes gültige Schlachtpreis nicht unterschritten werden. Käufer und Verkäufer sollen sich möglichst bald über die zweckmäßigsten Bedingungen einigen.

5. Für **Eber-Verendungen** nach der Übergabe an den Käufer, beim Verladen, am Transport zum Käuferbetrieb und beim Entladen oder für aufgetretene Verletzungen, die eine Notschlachtung erforderlich machen, haftet der Verkäufer im Ausmaß von **80 %** des Gesamtkaufpreises. Diese Ausfallhaftung, die nur unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen und tiergerechten Transportes Gültigkeit hat, endet 6 Tage nach der Übergabe bzw. nach dem Transport des Ebers. In dieser Frist darf der Eber nicht zum Decken verwendet worden sein. Im Falle von Ansprüchen wegen einer Verendung oder Transportverletzung ist der Schweinezuchtverband unverzüglich, möglichst noch am Transporttag, zu verständigen.

III. Gewährleistungsbestimmungen beim Verkauf von weiblichen Tieren

1. Für die als tragend zum Verkauf angebotenen Sauen, die vor mindestens acht Wochen gedeckt wurden, haftet der Verkäufer für die im Katalog bzw. im Abstammungsnachweis angegebenen Trächtigkeitsdaten. Stellt sich heraus, dass eine solche Sau nicht trächtig war, aber auch nicht verferkelt hat, muß der Käufer diesen Mangel binnen vier Monaten nach dem angegebenen Deckdatum nachweisen. Im Falle der Nichtträchtigkeit einer Sau muß der Kauf gewandelt werden, wobei der Verkäufer die Differenz zwischen Kaufpreis und Tagesschlachtpreis zuzüglich Futtergeld von € 0,50 pro Tag ab Übernahme des Tieres an den Käufer rückzuerstatten hat. Der Verkäufer ist ebenso berechtigt, nach Rückerstattung des vollen Kaufpreises und der oben angeführten Kosten dieses Tier zurückzunehmen.
2. Ferkelt eine Sau später als 125 Tage nach dem Deckdatum, so hat der Verkäufer ab dem 115. Tag € 1,-- Futtergeld pro Tag zu vergüten. Diesbezügliche Anträge auf Entschädigung müssen bis längstens 8 Tage nach dem tatsächlichen Abferkeltermin gestellt werden. Ferkelt eine Sau früher als 110 Tage nach dem angegebenen Deckdatum, so hat der Verkäufer für jeden Tag vor den 115. Tage (auf spezielle Anforderung des Käufers) eine Vergütung von € 1,-- zu leisten.
3. Für Sauen, die als acht Wochen oder länger trächtig verkauft werden, besteht Gewährleistung für sechs lebend geborene Ferkel. Die Meldung von nicht sechs lebend geborenen Ferkeln muß vom Käufer innerhalb von 24 Stunden direkt an den Verkäufer oder an den Verband erfolgen. Dem Verkäufer muß die Möglichkeit offen sein, die lebend und auch tot geborenen Ferkel des betreffenden Wurfes zu besichtigen. Für jedes auf sechs lebend geborene Ferkel fehlende Stück ist ein Entschädigungsbetrag von 5 % des Nettokaufpreises an den Käufer zu leisten. Bei einem Nettokaufpreis zwischen € 600,-- und € 650,-- ist das erste fehlende Ferkel mit mindest € 43,-- bzw. um den € 580,-- übersteigenden Betrag zu entschädigen. Bei Kaufpreisen über € 650,-- sind je fehlendem Ferkel maximal € 70,-- je Stück zu zahlen, bis sich der Nettokaufpreis auf € 580,-- ermäßigt. Darüber hinaus noch zu vergütende Ferkel sind wieder mit 5 % zu verrechnen.
4. Wirft eine Sau nur tote Ferkel, die nachweislich zum Zeitpunkt der Übergabe im Mutterleib bereits abgestorben waren, so ist die Beanstandung so zu regeln, als wenn die Sau nicht trächtig gewesen wäre. Das Transport- und Geburtsrisiko geht voll zu Lasten des Käufers und fällt nicht unter die Gewährleistung für die Ferkelausfallhaftung.
5. Sollte nachgewiesen werden, dass die Sau von einem anderen Eber als angegeben trächtig ist, so hat der Verkäufer 30 % des Kaufpreises an den Käufer rückzuerstatten.

6. Für die ungedeckt zum Verkauf angebotenen Jungsauen haftet der Verkäufer für die Befruchtungsfähigkeit. Wird nachgewiesen, dass eine ungedeckte Jungsau nicht befruchtungsfähig ist (nach einer angemessenen Wartefrist von drei Rauscheperioden vom 7. Lebensmonat an gerechnet), so sind 80 % der Differenz zwischen Kaufpreis und Tagesschlachtpreis an den Käufer zu leisten. Futtergeld wird in diesem Fall keines vergütet. Die Vergütung wird auch nur dann geleistet, wenn ein eindeutiger Schlachtungsnachweis für die Sau erbracht wird.
7. Die im Katalog und Stammschein angegebene Zitzenzahl wurde als Zitzenanlage bei der 3-Wochen-Wurfskontrolle ermittelt. Für die Funktionsfähigkeit der Zitzen gelten folgende Mindestgarantien:
 Sauen der Klasse I: 7/7 Zitzen; Klasse II: 6/7 oder 7/6 Zitzen; Klasse IIIa: 6/6 Zitzen. ÖHYB-F1-Sauen der Klasse A müssen beidseitig mindest je 6 funktionsfähige Zitzen mit normaler Verteilung und Ausbildung aufweisen. Sauen mit weniger als 6/6 funktionsfähigen Zitzen werden nicht bewertet. Für O.B.-Sauen entfällt die Zitzen-Gewährhaftung.
8. Der Verkäufer garantiert, dass alle Verkaufssauen - ungedeckte Jungsauen sowie trächtige Jungsauen - zumindest einmal im Alter nach 6 Monaten gegen Parvovirose und gegen Rotlauf fachgerecht schutzgeimpft worden sind. Ein voller Impfschutz ist nur bei 2 Impfungen im Abstand von etwa 3 Wochen gegeben, und deswegen wird empfohlen, bei ungedeckten Jungsauen am Käuferbetrieb für die zweite Impfung zu sorgen.
- Der Verkäufer haftet bei Jungsauen für Parvovirose-Ausfälle (mumifizierte Ferkel). Werden weniger als 6 lebende Ferkel geboren, so sind für jedes mumifizierte Ferkel je 5 % des Preises einer hochträchtigen Jungsau zu ersetzen. Bei Rotlauferkrankungen ist gemäß Punkt F/I zu haften.
9. Der Verkäufer haftet nicht, wenn Mängel auf Umstände zurückzuführen sind, die nach Übergabe an den Käufer entstanden sind. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der Verkäufer.

G. Schiedsgericht:

1. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Ankaufes bei einer Absatzveranstaltung bzw. bei Ankäufen ab Zuchtbetrieb entstehen, sind grundsätzlich zwischen den Parteien direkt auszugleichen.
2. Ist ein direkter Ausgleich nicht möglich, kann von der Verbandsleitung (nachdem sie beide Parteien gehört hat) ein Ausgleichsvorschlag gemacht werden.
3. Wird trotz intensiv geführter Ausgleichsverhandlungen keine Einigung erzielt, werden alle Streitigkeiten, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf die Zahlung des Kaufpreises oder von Unkosten zufolge Nichtbestehens einer Gewährleistungspflicht gemäß den Verkaufsbestimmungen beziehen, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen im Verbandsbüro einen Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Uneinigkeit wird der Vorsitzende von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestellt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Ausschluß des Rechtsweges.